

S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a. Der Verein führt den Namen: Kleintierzuchtverein
Z 535 Burladingen

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hechingen eingetragen und führt den Zusatz e.V..

- b. Der Verein hat seinen Sitz in Burladingen; er wurde 1930 gegründet

- c. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- a. Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung, die Pflege und die Förderung der Rassegeflügel- und Kaninchenzucht.

- b. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Allgemeine Beratung und Aufklärung über sachgemäße und den neuesten Erkenntnissen der Forschung angepaßte Kleintierhaltung und Zucht. Der Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten und Seuchen wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt.
2. Verbreitung und Erhaltung des Kleintiers, insbesondere durch Abhaltung von Ausstellungen und durch Schulung der eingesetzten Betreuer aus den verschiedenen Gebieten.
3. Beratung und Belehrung der Mitglieder durch Wort, Schrift und Bild. Gegenseitige Aussprache in allen züchterischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten. Durchführung von Stallschauen bei Mitgliedern und Beratung derselben bei Erwerb und Pflege von Tieren.
4. Erziehung der Jugend zur Tierliebe und Gewinnung der Jugend zur sinnvollen Freizeitgestaltung.

- c. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- d. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes der Rassegeflügelzüchter von Württemberg und Hohenzollern e.V. und dem Kaninchenzüchterverband Württemberg und Hohenzollern e.V. über den Kreisverband Balingen/Hohenzollern.

- e. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

1. aktiven Mitgliedern
2. passiven Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

Die Mitgliedschaft kann jeder Kleintierzüchter erwerben, oder wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützt. Die Beitritts-erklärung soll schriftlich beim Vorstand erfolgen.

Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Jugendliche unter 18 Jahre können mit der Zustimmung des Erziehungsberechtigten in die Jugendgruppe aufgenommen werden.

Durch den Erwerb der Mitgliedschaft bei dem Verein wird die Mitgliedschaft beim Landesverband der Geflügelzüchter und der Kaninchenzüchter in der Vereinsliste erworben.

Entsprechendes gilt auch für den Verlust der Mitgliedschaft.

Mitgliedschaft bei mehreren Vereinen ist möglich.

Zu Ehrenmitgliedern können vom Ausschuß Mitglieder ernannt werden, welche sich in der Kleintierzucht oder um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

Vorsitzende, welche sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Ausschusses von der Hauptversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie haben Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. Die Vorschriften dieser Satzung und die Bestimmungen der übergeordneten Organisationen gewissenhaft zu befolgen.
- b. Es mit der Zuchtarbeit ernst zu nehmen, die Arbeit des Vereins durch regelmäßigen Versammlungsbesuch und Mitarbeit zu fördern, die Stallungen und Geräte in ordnungsmäßigem Zustand zu halten und bestrebt zu sein, Tiere frei von Krankheiten und Ungeziefer zu halten und erforderlichenfalls abzusondern oder auszumerzen.
- c. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. Das Stimmrecht steht ihnen entsprechend der Regelung der Satzung zu.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds
- b. durch freiwilligen Austritt
- c. durch Ausschluß aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Ausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a. trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist, oder
- b. die Vereinsinteressen gröblich verletzt.

Der Beschluß des Ausschusses ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluß steht dem Mitglied das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entgültig.

§ 6 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. der Ausschuß
- c. die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

§ 8 Vorstand

1. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der

- 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt und allein berechtigt, die weiteren Funktionen des Vorstands wahrzunehmen.

2. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende verpflichtet, von seinen Rechten nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
3. Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben obliegt dem Vorstand vor allem die Geschäftsführung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Die Geschäftsführung kann durch den Ausschuß ganz oder teilweise an einzelne Ausschußmitglieder delegiert werden.

§ 9 Ausschuß

1. Der Ausschuß besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassier
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Zuchtwart für Geflügel
 - f. dem Zuchtwart für Kaninchen
 - g. dem Jugendleiter
 - h. der Frauenvertreterin
 - i. 5 Beisitzern
2. Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben hat der Ausschuß als Gremium die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Die Festsetzung und Abgrenzung der Aufgabenbereiche der einzelnen Ausschußmitglieder steht dem Ausschuß selbst zu.
3. Der Ausschuß wird vom Vorstand ohne Einhaltung einer bestimmten Frist durch formlose Benachrichtigung aller Ausschußmitglieder einberufen.
4. Die Leitung der Ausschußsitzung obliegt dem Vorstand. Falls weder der 1. noch der 2. Vorsitzende anwesend sind, bestimmen die anwesenden Ausschußmitglieder aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter.
5. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 7 seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bevollmächtigung und briefliche Stimmabgabe ist also nicht zulässig.

6. Über die Sitzungen des Ausschusses sind Protokolle zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 10 Wahl und Amtsdauer

1. Die Ausschußmitglieder und damit auch die beiden Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben aber gegebenenfalls darüberhinaus bis zu Neuwahlen im Amt.
2. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Jedes Ausschußmitglied ist einzeln zu wählen.
3. Scheidet ein Ausschußmitglied vorzeitig aus, so kann grundsätzlich der Ausschuß selbst ein Ersatzmitglied wählen. Scheidet aber einer der beiden Vorsitzenden vorzeitig aus, so kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung die entsprechende Ersatzwahl durchführen, falls eine solche überhaupt für erforderlich gehalten wird. In diesem Fall dauert das Amt des ersatzweise Gewählten nur bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit Wahl des Ausschusses.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Zuständigkeiten und den ihr im Einzelfall vom Vorstand oder vom Ausschuß wegen besonderer Wichtigkeit und Tragweite zur Entscheidung zugewiesenen Vereinsangelegenheit vor allem zuständig für
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Kassenberichts und -abschlusses des Kassiers, der Jahresberichte der übrigen Ausschußmitglieder und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer.
 - b. die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses.
 - c. die Wahl und die eventuelle Abberufung des Vorsitzenden der übrigen Ausschußmitglieder und der Kassenprüfer.
 - d. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung hat vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch einmalige Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Burladingen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Erscheinungstag der entsprechenden Presseveröffentlichung.
3. Die Tagesordnung wird vom Ausschuß oder in dessen Auftrag vom Vorstand festgesetzt. Sie soll regelmäßig anläßlich der Einberufung bekanntgegeben werden. Wird hiervon aber abgesehen, so hat dies auf die Wirksamkeit der Einberufung keinen Einfluß. Lediglich Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur dann beschlossen werden, wenn diese Tagesordnungspunkte bei der Einberufung bekanntgegeben worden wären. Bei der Bekanntgabe einer anstehenden Satzungsänderung oder -neufassung genügt der allgemeine Hinweis "Satzungsänderung" ohne nähere Einzelheiten.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 8 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die nachträgliche Festsetzung weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. In diesem Fall hat der Versammlungsleiter die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung zu ergänzen.

*

Die Ergänzung der Tagesordnung auf Grund von Anträgen die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), beschließt diese mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn diese Punkte schon bei der Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung standen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide Vorsitzende nicht anwesend, bestimmen die anwesenden Ausschußmitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion vom ordentlichen Versammlungsleiter einem Wahlausschuß übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen sowie für die Auflösung des Vereins ist aber eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Hat bei Wahlen mit mehr als 2 Kandidaten im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt. Ergibt eine Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
7. Stimm- und wahlberechtigt sind sämtliche Mitglieder über 18 Jahre einschließlich der Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzenden. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bevollmächtigungen und briefliche Stimmabgaben sind nicht zulässig.
8. Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter, wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, vom letzten Versammlungsleiter sowie vom jeweiligen Protokollführer, in der Regel also vom Schriftführer, zu unterzeichnen sind.
9. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für erforderlich hält. Er muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Ausschuß dies beschließt oder wenn dies schriftlich mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehend allgemein und für die ordentliche Mitgliederversammlung getroffenen Regelungen entsprechend.

§ 12 Kassenprüfer

1. Zur Überwachung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder die nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses sein dürfen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 und 3 dieser Satzung entsprechend.
2. Die Kassenprüfer haben gemeinsam oder -falls ein Prüfer verhindert oder nur ein Prüfer vorhanden ist- einzeln die Kassen und das Finanzwesen des Vereins wenigstens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen, in jedem Fall aber den alljährlichen Kassenabschluß. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie jeweils unverzüglich dem Vorstand und dem Ausschuß sowie der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Ausstellungen

Die Ausstellungen des Vereins sollen in jeder Beziehung muster- gültig aufgezogen werden. Grundlage dazu sind die Ausstellungs- bestimmungen des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter (BDRG) und des Zentralverbandes Deutscher Kaninchenzüchter (ZDK), die bindend sind.

Bei Beschickung einer Ausstellung müssen die Tiere Eigentum des Ausstellers sein.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederver- sammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung dieser Tagesordnungspunkt bekanntgegeben worden war, und mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden je alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Burladingen, die es zunächst 5 Jahre zu verwalten hat, um es auf einen neu zu gründenden Verein mit gleicher Zielsetzung zu übertragen.
Sollte nach Ablauf von 5 Jahren kein neuer Verein, mit o. g. Zielsetzung gegründet worden sein, ist das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde am 26. Februar 1989 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Sie ersetzt die Satzung vom 05. August 1946.

Unterschriften:

Norbert Obbiling
Johann Schen
Josef Diehl

Friedrich Meier
August Rauh

Alf Stiller

Erwin Ecker

Klaus Wipf

Walter Böcker

Ernst Ruckert

Gottlob Freckwid

Willy Stepper

Otto Wipf

Konrad Frey

Werner Otto

Kernard Biehl

August Dörner

Jan, J. J.

Albert Zylar

Käthe Ruckwid

Carl-Martin Ruckwid



Der Verein wurde am 17.05.1989 im
Vereinsregister des Amtsgerichts
Hechingen -VR 270- eingetragen.

Hechingen, den 29. MAI 1988
Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Ströhle
Ströhle, Justizangestellte
als U.d.G. des Amtsgerichts